This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

72
31.5

B.L. May. 1916
(1)

HARVARD LAW LIBRARY

Gift of

James Munson Barnard

and

Augusta Barnard

RECEIVED Mar. 11. 1912

Die Nichtigkeit

des

Londoner Vertrages

vom 8. Mai 1852.

Von

Friedrich Mommsen,
Doctor und Professor der Rechte.

Göttingen,
Vandenhoeck und Ruprecht's Verlag.
1863.

72
31.5

MAR 1 1 1912

Mit dem Tode des Königs Friedrich VII. von Dänemark ist die männliche agnatische Nachkommenschaft des Königs Friedrich III. von Dänemark erloschen. Es handelt sich darum, wer jetzt in die Herzogthümer Schleswig und Holstein succediren soll. Auf der einen Seite wird die Herrschaft über die Herzogthümer von dem Prinzen Christian zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, der als Christian IX. den Dänischen Thron bestiegen hat, — auf der anderen Seite wird sie von dem Erbprinzen Friedrich zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, der als Friedrich VIII. seinen Regierungsantritt angekündigt hat, in Anspruch genommen.

In früheren Jahren ist über die Erbfolge in die Herzogthümer Schleswig und Holstein Viel geschrieben. Für diejenigen, welche sich darüber unterrichten wollen, fehlt es nicht an gründlichen und eingehenden Erörterungen. Ich habe nicht die Absicht, hierauf von Neuem einzugehen; meine Untersuchung soll sich darauf beschränken, ob der jetzige König von Dänemark, Christian IX., ein Recht auf die Herzogthümer hat.

Christian IX. ist ein jüngerer Sohn des Hauses Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg (früher Holstein-Beck genannt). Er ist an sich weder in Dänemark, noch in den Herzogthümern Schleswig und Holstein der nächstberechtigte Thronfolger. Dies ist völlig unbestritten; und das Gegentheil ist auch niemals, weder von ihm selbst, noch überhaupt von Dänischer Seite behauptet. Er gründet sein Successionsrecht allein auf den Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 und auf das in Folge dieses Vertrages von dem Könige Friedrich VII. von Dänemark erlassene Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853.

Von der rechtlichen Bedeutung, welche der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 hat, hängt es ab, ob Christian IX.

im Londoner Vertrage ausgesprochen ist, hat nur eine höchst beschränkte Bedeutung. Sie soll nur eine, wenn ich mich so ausdrücken darf, moralische Verpflichtung für die contrahirenden Mächte begründen, „die weiteren Eröffnungen in Erwägung zu ziehen, welche Se. Majestät der König von Dänemark für gut befinden würde, ihnen zukommen zu lassen", falls eine nahe bevorstehende Erlöschung der männlichen Descendenz des Prinzen Christian zu befürchten stände. — Auf etwas Anderes bezieht sich der zweite Artikel des Londoner Vertrages nicht, und es ist wohl zu beachten, daß die ganze Anerkennung der Integrität nur mit Beziehung auf den Inhalt dieses Artikels und um diesen zu motiviren vorkommt. In Wirklichkeit enthält also die ganze Anerkennung der Integrität der Dänischen Monarchie, von welcher so viel Wesens gemacht wird, gar nichts weiter, als eine Erklärung, daß man die Aufrechthaltung derselben als wünschenswerth betrachte.

Von einer Garantie kann hier durchaus nicht die Rede sein; ja man kann nicht einmal die Anerkennung der Integrität als einen besonderen Gegenstand der Stipulation betrachten.

Ebenso ist auch keine Garantie in Beziehung auf die Succession des Prinzen Christian zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg übernommen. Der Vertrag beschränkt sich auf eine Anerkennung, ohne den Contrahenten irgend welche weitere Verpflichtungen aufzulegen.

IV. Die Großmächte haben, wie man annehmen muß, sich durch den Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852, nicht unbedingt und schlechthin verpflichten wollen, das Successionsrecht des Prinzen Christian zu S.-H.-S.-Glücksburg auf die Gesammtheit der unter dem Scepter des Königs von Dänemark vereinigten Länder anzuerkennen.

Als der Londoner Vertrag abgeschlossen wurde, war die neue Feststellung der Thronfolgeordnung nur noch ein Plan, den der König von Dänemark, falls derselbe die Billigung

der Großmächte finden würde, demnächst auszuführen gedachte. Die Anerkennung konnte also nur für den Fall ausgesprochen werden, daß dieser Plan zur Ausführung kommen würde, daß die Combination, welche den Großmächten vorgelegt war, sich verwirklichen würde. Dies ergiebt sich aus der Natur der Sache.

Was die einzelnen contrahirenden Mächte zur Verwirklichung der Combination, der zufolge das Successionsrecht auf den Prinzen Christian und dessen Descendenten übertragen werden sollte, für nöthig hielten, ist in dem Londoner Vertrage nicht ausgesprochen. Unter diesen Umständen muß man annehmen, daß sie dasjenige für nöthig hielten, was wirklich nöthig war, damit die neue Thronfolgeordnung gültig zu Stande komme. Es würde, wie mir scheint, eine Beleidigung gegen die contrahirenden Mächte sein, wenn man annehmen wollte, sie hätten dem neuen Thronfolgegesetz im Voraus auch für den Fall zustimmen wollen, daß dasselbe in einer rechtsverletzenden und daher rechtlich ungültigen Weise erlassen werden sollte. Man hat kein Recht, anzunehmen, daß die contrahirenden Mächte die Absicht gehabt haben, eventuell eine Rechtsverletzung durch ihre Anerkennung im Voraus zu billigen und gutzuheißen.

In dem Londoner Vertrage wird allerdings gesagt, daß Se. Majestät der König von Dänemark „mit Einwilligung Sr. königlichen Hoheit des Erbprinzen und Seiner nächsten, durch das Dänische Königsgesetz zur Erbfolge berufenen Cognaten, sowie auch nach Verabredung mit Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland, dem Haupt der älteren Linie des Holstein-Gottorpischen Hauses" erklärt habe, die Erbfolge in seinen Staaten in der zur Frage stehenden Weise zu ordnen. Man könnte nun etwa glauben, daß die contrahirenden Mächte die Einwilligung der hier angeführten Personen für genügend gehalten hätten, damit das neue Thronfolgegesetz gültig zu Stande komme, und daß sie eben deshalb keine Bedingungen ausdrücklich aufgestellt hätten.

Die contrahirenden Mächte waren jedoch damit bekannt, daß von verschiedenen Seiten für den Fall, daß der Mannsstamm des Königs Friedrich III. von Dänemark erlöschen würde, Ansprüche auf die Erbfolge in die Herzogthümer Schleswig und Holstein erhoben würden, daß insonderheit solche Ansprüche von der Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburgischen Linie des Oldenburgischen Hauses erhoben würden, und daß diese Linie älter sei, als die Glücksburgische.

Wollten nun etwa die Großmächte, als ein Europäisches Tribunal, durch den Londoner Vertrag eine Entscheidung über alle diese verschiedenartigen Erbansprüche abgeben, und diese durch die Anerkennung des Prinzen Christian als unbegründet verwerfen?

Wenn man einen Streit entscheiden will, so muß man doch zuerst die einander gegenüberstehenden Parteien hören; die Mitglieder des Augustenburgischen Hauses sind aber nicht gehört worden.

Wenn man einen Streit entscheiden will, so muß man ferner doch zuvor eine Untersuchung über den Gegenstand des Streites anstellen. Daß der damalige Congreß in London irgend eine derartige Untersuchung vorgenommen hätte, davon hat man nichts gehört.

Endlich, wenn man eine Entscheidung abgeben will, und zumal eine Entscheidung über eine so wichtige Sache, so spricht man dies doch offen aus; ein solcher Ausspruch ist aber im Londoner Vertrage nicht enthalten.

So sprechen denn die gewichtigsten Gründe dagegen, daß die contrahirenden Mächte ohne weiteres den sämmtlichen Agnaten des Oldenburgischen Hauses ihr Successionsrecht auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein hätten absprechen wollen.

Am wenigsten kann man auch von den beiden Deutschen Großmächten annehmen, daß sie in die unzweifelhafte Competenz des Deutschen Bundes hätten eingreifen wollen, daß sie zugleich den Bundesbeschluß vom 17. Septbr. 1846, durch wel-

chen insonderheit auch die Rechte erbberechtigter Agnaten vorbehalten waren, gänzlich hätten außer Acht lassen wollen.

Im Bisherigen ist nur davon die Rede gewesen, ob man annehmen kann, daß die contrahirenden Mächte den berechtigten Agnaten ihr Successionsrecht haben entziehen oder daß sie eine, dieses Recht aberkennende Entscheidung haben abgeben wollen.

In dem Londoner Vertrag ist aber ferner auch von einer Einwilligung des Landes nicht die Rede. Kann man nun ohne weiteres annehmen, daß die contrahirenden Mächte eine solche für überflüssig gehalten haben? Der König von Dänemark hat wenigstens selbst eine solche Einwilligung in Beziehung auf das Königreich Dänemark nicht für überflüssig gehalten. Wenn namentlich Frankreich und England dieselbe für unnöthig gehalten hätten, so würden sie in den äußersten Widerspruch mit Demjenigen getreten sein, was sie sonst für Recht halten.

V. Das Arrangement, auf welches der Londoner Vertrag sich bezog — das Arrangement nämlich, vermöge dessen der Prinz Christian zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg ein Successionsrecht auf die Gesammtheit der unter dem Scepter des Königs von Dänemark verbundenen Länder erhalten sollte, ist nicht auf gültige Weise zu seiner Verwirklichung gelangt.

Die Cognaten, welche nach Maaßgabe des Dänischen Königsgesetzes das nächste Successionsrecht hatten, haben freilich auf ihr Recht verzichtet, beziehungsweise dasselbe auf den Prinzen Christian zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg übertragen; ferner hat auch der Dänische Reichstag seine Zustimmung erklärt. Für das Königreich Dänemark konnte demnach das neue Thronfolgegesetz gültig erlassen werden. Dagegen hat dasselbe für die Herzogthümer Schleswig und Holstein keine Gültigkeit.

Damit eine neue Thronfolgeordnung für die Herzogthümer gültig hätte ins Leben treten können, wäre nöthig gewesen:

1. Die Einwilligung des Landes. Eine solche ist weder ausdrücklich noch stillschweigend erfolgt. Die Schleswigschen und Holsteinschen Stände sind gar nicht einmal aufgefordert, ihre Einwilligung zu geben. Wie aber für Dänemark die Einwilligung der Landesvertretung nöthig war, so war sie es auch für die Herzogthümer Schleswig und Holstein. Der Dänische Reichstag konnte nicht über die Herzogthümer disponiren. Sie sind keine Provinzen von Dänemark.

In alten Zeiten mag man es mit der Einwilligung des Landes nicht immer so genau genommen haben. Nach dem Recht, wie es jetzt anerkannt wird, ist zur gültigen Einführung einer neuen Thronfolgeordnung eine Einwilligung des Landes nöthig. Das werden namentlich Frankreich und England nicht verkennen können. Ebenso wird auch Oesterreich dieses anerkennen müssen. Als der Kaiser Karl VI. eine neue Successionsordnung für seine Staaten einführen wollte, begnügte er sich nicht damit, bloß von den auswärtigen Mächten eine Anerkennung derselben zu erlangen, er legte sie auch den Vertretungen der einzelnen unter seinem Scepter vereinigten Länder, insoweit solche vorhanden waren, vor. Demgemäß hat auch die Deutsche Bundesversammlung in dem Bundesbeschluß vom 17. September 1846 unter den bei der Regelung der Erbfolge zu beachtenden Rechten namentlich auch die Rechte der gesetzmäßigen Landesvertretung Holsteins hervorgehoben.

2. Ein Verzicht der erbberechtigten Agnaten. — Daß man einen solchen nicht für überflüßig hielt, zeigen die Schritte, welche vorgenommen sind, um den Herzog von Augustenburg zu einem Verzicht zu bewegen.

Von Dänischer Seite hatte man während des Dänisch-Deutschen Krieges die im Herzogthum Schleswig belegenen Güter des Herzogs von Augustenburg sequestrirt. Dadurch, daß man ihm die Einkünfte aus diesen Gütern vorenthielt, suchte man den Herzog zu einem Verzicht auf sein Successionsrecht zu nöthigen.

Den, durch Preußen unterstützten Bestrebungen Dänemarks gelang es denn auch, den Herzog von Augustenburg zur Unterzeichnung einer Urkunde zu bewegen, in welcher er für sich und seine Familie, gelobte, „den von Ihro königl. Majestät (Friedrich VII. von Dänemark) in Bezug auf die Ordnung der Erbfolge für alle unter Allerhöchstdero Scepter gegenwärtig vereinigten Lande oder die eventuelle Organisation Allerhöchstdero Monarchie gefaßten oder künftig zu fassenden Beschlüssen in keiner Weise entgegentreten zu wollen."

Die Urkunde ist nicht in der Weise ausgestellt, wie gewöhnlich Verzichte und namentlich Erbverzichte ausgestellt zu werden pflegen. Doch darauf wollen wir hier nicht eingehen. Gegenwärtig handet es sich nicht mehr darum, ob der Herzog von Augustenburg selbst durch die Unterzeichnung dieser Urkunde von der Succession ausgeschlossen ist, indem er für seine Person die Herrschaft über die Herzogthümer nicht in Anspruch nimmt; sondern es handelt sich nur darum, ob auch seine Familie durch diese Urkunde ausgeschlossen ist.

Man könnte nun etwa sagen: der Herzog hat nicht bloß für sich, sondern auch für seine Familie die Erklärung abgegeben; wie konnte er die Erklärung für seine Familie abgeben, wenn er nicht der Meinung war, daß auch seine Familie dadurch gebunden sei? — Wir wollen auf diese Frage nicht eingehen, weil sie von gar keiner rechtlichen Bedeutung ist *). Es kommt nicht

*) Wir wollen hier nur diejenigen, welche zu einer raschen Aburtheilung geneigt sein möchten, darauf aufmerksam machen, welche Mittel angewendet wurden, um den Herzog von Augustenburg zur Unterzeichnung der zur Frage stehenden Erklärung zu bewegen, wie er von verschiedenen Seiten, namentlich von Preußen bedrängt wurde, wie ihm zu diesem Zweck die Einkünfte aus seinen Gütern und somit die Mittel zu einer fürstlichen Existenz vorenthalten wurden. — Zugleich ist es nicht unnöthig, hier von Neuem hervorzuheben, daß der Herzog von Augustenburg kein Aequivalent für seinen Verzicht erhalten hat. Die Summe, welche die Dänische Regierung ihm aus-

darauf an, was der Herzog von Auguſtenburg bei der Unterzeichnung der Urkunde gedacht hat oder nicht gedacht hat, welche Anſicht er über die Bedeutung ſeiner Erklärung gehabt hat oder nicht gehabt hat; — es kommt einzig und allein darauf an, ob durch dieſe Urkunde das Succeſſionsrecht ſeiner Familie nach den Grundſätzen des Rechtes hat aufgehoben werden können.

Die Beantwortung dieſer Frage kann aber in der That nicht zweifelhaft ſein. Die Söhne des Herzogs von Auguſtenburg waren damals ſchon großjährig. Daß aber der Vater nicht auf gültige Weiſe für die großjährigen Söhne auf die Erbfolge verzichten kann, iſt anerkannten Rechtens. Ebenſo wenig konnte er für ſeinen Bruder und deſſen Descendenz gültig verzichten. Mögen auf Manche die Rechte, welche dem Chef eines Hauſes oder einer einzelnen Linie eines Fürſtenhauſes zuſtehen, ſehr weit ausdehnen, ſoweit kann Niemand gehen, daß er dem Chef des Hauſes eine willkührliche Dispoſition über die Thronfolgerechte der großjährigen Mitglieder ſeines Hauſes zuſchreibt.

Die Erklärung des Herzogs von Auguſtenburg hat eine rechtliche Bedeutung *nur* für ihn ſelbſt, *nicht* für ſeine Familie. Auch kann man nicht ſagen, daß die übrigen Mitglieder des Auguſtenburgiſchen Hauſes wenigſtens für die Lebenszeit des Herzogs von Auguſtenburg durch deſſen Verzicht ausgeſchloſſen ſeien. Ein Verzicht kann nach feſtſtehenden ſtaatsrechtlichen Grundſätzen *nie* die Wirkung haben, daß nun ein Unberechtigter zur Thronfolge gelangt, ſondern nur die Wirkung, daß die Thronfolge auf den Nächſtberechtigten devolvirt.

---

zahlte, war nur der Kaufpreis für die adeligen Güter, die der Herzog im Herzogthum Schleswig hatte, und die er der Däniſchen Regierung zu überlaſſen genöthigt wurde, und es war ein Kaufpreis, der den wahren Werth der Güter bei weitem nicht erreichte. — Die Däniſche Regierung hat ſpäter die Güter einzeln verkauft, und dabei ein ſehr vortheilhaftes Geſchäft gemacht.

Man hat sich darauf berufen, daß ein bekannter Rechtslehrer in einem, für den König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen bestimmten Rechtsgutachten die Söhne des Herzogs von Augustenburg für unfähig zur Succession erklärt habe, weil die Mutter (eine geborene Gräfin von Danneskjold-Samsöe) nicht dem hohen Adel angehöre. Das Gutachten war bisher nicht gedruckt. Es ist jetzt (bezeichnend genug) von Dänischer Seite veröffentlicht; und in der That hätte ein von den Dänen aufgestellter Sachwalter nicht mit mehr Sophistik die unbegründeten Dänischen Prätensionen vertreten können, als es hier von einem Deutschen Publicisten geschehen ist *). Die Sache selbst ist so klar, daß sie durch solche Anzweifelungen, wie sie in diesem Gutachten versucht sind, durchaus nicht ins Ungewisse gezogen werden kann.

Wenn man die Frage, ob eine, in einem Fürstenhause abgeschlossene Ehe als ebenbürtig zu betrachten ist, entscheiden will, so muß man zuerst untersuchen, ob für das bestimmte Fürstenhaus, um welches es sich handelt, ein besonderes Herkommen oder Hausgesetz besteht, indem das allgemeine Recht nur dann zur Anwendung kommt, wenn es hieran fehlt. Was aber das Oldenburgische Fürstenhaus betrifft, so besteht hier ein unzweifelhaftes Herkommen, daß die Ehe auch mit einer

*) Der Verfasser des Gutachtens sagt am Schlusse der, demselben vorausgeschickten einleitenden Bemerkungen: „Gründlichkeit und Unparteilichkeit sollen das einzige Lob sein, welches das nachfolgende Rechtsgutachten für sich zu gewinnen bemüht sein wird." Wenn wir diese Worte zu Grunde legen, so müssen wir unsere Ueberzeugung dahin aussprechen, daß das Gutachten auf ein Lob, anders als von den Dänen und ihren Verbündeten, wird verzichten müssen. — Was übrigens die Ebenbürtigkeitsfrage betrifft, so giebt selbst Zimmermann, ein nach dieser Seite hin gewiß unverdächtiger Zeuge, zu, daß den Mitgliedern des Augustenburgischen Hauses wegen unebenbürtiger Geburt die Successionsfähigkeit schwerlich abgesprochen werden könne.

Adeligen, die nicht zum hohen Adel gehört, wenigstens dann, wenn der Chef des Hauses seine Einwilligung zu der Verheirathung gegeben hat, nicht als Mißheirath gilt. Derartige Ehen sind namentlich in den einzelnen Zweigen der jüngeren königlichen Linie häufig vorgekommen, und die Kinder aus solchen Ehen sind immer als ebenbürtig betrachtet. Wir brauchen nur darauf hinzuweisen, daß die Großmutter des jetzigen Königs von Dänemark eine Gräfin Schlieben, seine Aeltermutter eine Gräfin Dohna gewesen ist. — Zu der Verheirathung des Herzogs von Augustenburg mit der Gräfin Danneskjold-Samsöe hat aber der damalige Chef des königlichen Hauses, der König Friedrich VI. seine Einwilligung gegeben.

Es ist ferner auszuführen gesucht, daß der Inhalt des von Friedrich VII. erlassenen Thronfolgegesetzes durchaus und nach allen Seiten hin dem bestehenden Rechte gemäß sei. Es ist — wir sagen das mit Bedauern — einem Deutschen vorbehalten gewesen, diesen Beweis zu versuchen. Wenn man aber erwägt, zu welchen in der That unerhörten factischen und rechtlichen Behauptungen derselbe seine Zuflucht hat nehmen müssen, um zu beweisen, daß das herzoglich Augustenburgische Haus von der Succession ausgeschlossen sei, so kann man wahrlich auf diese Deduction kein Gewicht legen; wir glauben auch nicht, daß der Verfasser unter rechtskundigen Männern viele Anhänger für seine Theorien finden wird *).

*) Zu den factischen Behauptungen, welche eine große Rolle spielen, gehört namentlich die, daß die Theilung zwischen dem Könige Christian III. von Dänemark und seinen Brüdern Johann (dem Aelteren) und Adolph, sowie ferner auch die Theilung zwischen dem Könige Friedrich II. und dessen Bruder Johann dem Jüngeren Todttheilungen gewesen sind, — eine Behauptung, die für die eine, wie für die andere Theilung gleich unrichtig ist. — Zu den rechtlichen Behauptungen, welche in der Schrift vorkommen, gehört namentlich die Behauptung, daß dem souveränen Landesherrn Kraft seines jus

Unſerer Ueberzeugung nach iſt durch dieſe Ausführungen das Succeſſionsrecht des Auguſtenburgiſchen Hauſes auf die Herzogthümer Schleswig und Holſtein in keiner Weiſe erſchüttert, und jedenfalls muß, wenn Zweifel obwalten, der Deutſchen Bundesverſammlung ihre Competenz gewahrt werden. Die Deutſche Bundesverſammlung hat aber über das Succeſſionsrecht des Auguſtenburgiſchen Hauſes noch keine Entſcheidung abgegeben.

Man hat von Däniſcher Seite namentlich noch darauf hingewieſen, daß das im Londoner Vertrage anerkannte Princip der Integrität der Däniſchen Monarchie es fordere, daß dasjenige, was für das Königreich Dänemark in Anſehung der Succeſſion Rechtens geworden ſei, auch für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein gelten müſſe. Es iſt aber oben nachgewieſen, daß das Princip der Integrität durch den Londoner Vertrag nicht garantirt iſt, daß überhaupt die Anerkennung deſſelben in der That keine andere Bedeutung hat, als das Ausſprechen eines Wunſches oder einer Anſicht über die

---

eminens die Befugniß zuſtehe, Land und Leute beliebig zu veräußern, daß alſo auch der König Friedrich IV. von Dänemark berechtigt geweſen ſei, den Theil des Herzogthums Schleswig, den er als ſouveräner Herzog von Schleswig beſaß, willkührlich von ſich als Herzog von Schleswig auf ſich als König von Dänemark zu übertragen und damit zugleich die Erbfolgeordnung des Däniſchen Königsgeſetzes für dieſes Land einzuführen; — ferner die Behauptung, daß mit der Aufhebung des Lehnsverhältniſſes alle auf Lehnrecht beruhenden Succeſſionsrechte wegfallen, und der Landesherr nun in Ermangelung ſonſtiger Succeſſoren befugt ſei, über die Thronfolge beliebig (gewiſſermaaßen teſtamentariſch) zu verfügen. Auf dieſen, ich wiederhole es, unerhörten Behauptungen, fußt im Weſentlichen die Deduction; darauf ſoll ſich nach der Schrift des damaligen Etatsraths und Profeſſors Zimmermann „das wahre Rechtsverhältniß der Herzogthümer Schleswig und Holſtein“ gründen! Das Urtheil über dieſe Schrift überlaſſen wir getroſt allen rechtskundigen Leſern derſelben.

Zweckmäßigkeit. Daß dadurch kein Recht geschaffen und kein Recht entzogen werden kann, versteht sich ganz von selbst.

VI. Die Voraussetzungen für das gültige Zustandekommen der neuen Thronfolgeordnung sind, was die Herzogthümer Schleswig und Holstein betrifft, nicht eingetreten. Der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 kann — selbst wenn man annehmen wollte, daß die contrahirenden Mächte die Absicht gehabt hätten, den Agnaten ihr Erbrecht, dem Lande das Recht der Einwilligung, dem Deutschen Bunde das Recht der Entscheidung über Successionsstreitigkeiten in Beziehung auf Deutsche Bundesländer zu entziehen — die Mängel nicht ersetzen. Der Londoner Vertrag kann das, was dem Rechte entgegen ist, nicht zum Recht machen.

Die Heiligkeit der abgeschlossenen Verträge ist ein Princip, welches von gleich großer Bedeutung für den Privatverkehr, wie für den völkerrechtlichen Verkehr ist. Sowie aber die Grundsätze des für die Privaten geltenden Rechts einen Vertrag, der auf eine Rechtsverletzung gerichtet ist, als ungültig betrachten, und es nicht bloß für ein Recht, sondern für eine Pflicht der Contrahenten erklären, von einem solchen Vertrage abzustehen, — so kann auch im völkerrechtlichen Verkehr ein Vertrag, durch welchen die Rechte Dritter in der entschiedensten Weise verletzt worden, nicht als verbindlich angesehen werden.

Dazu kommt nun noch, daß der Londoner Vertrag in der nächsten Beziehung zu den Verhandlungen steht, welche in der zweiten Hälfte des Jahres 1851 und im Anfang des Jahres 1852 zwischen Oesterreich und Preußen auf der einen Seite und Dänemark auf der andern Seite gepflogen wurden, — wie solches auch von dem Geheimen Conferenzrath Bluhme, demselben, der von Dänischer Seite als damaliger Minister der auswärtigen Angelegenheiten die gedachten Verhandlungen leitete, in einer neulichen Sitzung des Dänischen Reichsraths ausdrücklich anerkannt ist.

Es wurde damals von Dänischer Seite unter Anderem zugesichert, daß weder eine Incorporation des Herzogthums Schleswig in das Königreich Dänemark Statt finden, noch irgend dieselbe bezweckende Schritte vorgenommen werden sollten. Dennoch sind alle Schritte, welche die Dänen seitdem vorgenommen haben, nur auf eine Incorporation Schleswigs berechnet gewesen; dennoch ist jetzt eine neue Verfassung für Dänemark und Schleswig erlassen, die in der That so offenbar auf die Incorporation des Herzogthums Schleswig in das Königreich Dänemark gerichtet ist, daß Niemand dies wird in Abrede stellen wollen. Dieses Verfassungsgesetz ist von dem neuen Könige (wie es heißt, in Folge einer kräftigen Pression von Seiten der Kopenhagener Bevölkerung) unterzeichnet und auch im Herzogthum Schleswig bereits publicirt worden.

So hat denn die königlich Dänische Regierung selbst dem Londoner Vertrag seine Grundlage entzogen und ihn zerrissen. Die Dänische Regierung hat sich selbst des Rechtes beraubt, sich den anderen Mächten gegenüber auf den Londoner Vertrag zu berufen.

VII. Die Mächte, welche den Londoner Vertrag abgeschlossen haben, sind aus den verschiedensten Gründen nicht an denselben gebunden. Hat der Londoner Vertrag überhaupt je eine rechtliche Gültigkeit erlangt, — was entschieden geläugnet werden muß, er hat sie jetzt jedenfalls nicht mehr. Je mehr aber dieses in Deutschland in allen Kreisen zur Anerkennung gelangt ist, desto mehr hat man von gewissen Seiten aus nach Zweckmäßigkeitsgründen gesucht, die dem Rechte zum Trotz ein Festhalten an dem Londoner Vertrage als rathsam erscheinen lassen möchten.

Wenn von Dänischer Seite dies geschähe, so könnte man sich nicht eben sehr darüber wundern; daß in Deutschland solche Stimmen sich erheben, muß einen Jeden, der es mit dem Deutschen Vaterlande gut meint, auf das Tiefste betrüben.

Man hat sich auf das Interesse berufen, welches die Auf-

rechthaltung der Integrität der Dänischen Monarchie für das Europäische Gleichgewicht habe, — als ob das für das Europäische Gleichgewicht irgend eine Bedeutung haben könnte, ob der verhältnißmäßig doch immer nur geringe Ländercomplex, der bisher unter dem Scepter des Königs von Dänemark vereinigt war, in Einer Hand bleibe oder an zwei verschiedene Herrscher falle. Noch hat unsers Wissens Niemand behauptet, daß durch die Trennung Belgiens von Holland das Europäische Gleichgewicht gestört wäre. Hier wird das eben so wenig der Fall sein *).

Man hat ferner auf die Ansprüche hingewiesen, welche das Russische Kaiserhaus auf den vormals Gottorpischen Antheil des Herzogthums Holstein habe, Anspüche, welche nur durch den Londoner Vertrag beseitigt seien. Man hat diese Anspüche, wenn ich mich so ausdrücken darf, als einen Popanz benutzt, um in möglichst wirksamer Weise von der Beseitigung des Londoner Vertrages zurückzuschrecken. In der That ohne allen Grund.

*) Ich kann es nicht unterlassen, hier der Antwort zu erwähnen, die der Oesterreichische Minister, Graf Rechberg neuerdings auf die Interpellation Rechbauer's ertheilt hat; er hebt in dieser Antwort unter Anderem hervor, daß der Dänische Reichstag und die nächstberechtigten Cognaten ihre Einwilligung zur Succession des Prinzen Christian von S.-H.-S.-Glücksburg nur unter der Voraussetzung ertheilt hätten, daß der ganze Ländercomplex beisammen bleibe, — daß also durch eine Anerkennung der Rechte des Augustenburgischen Hauses auf die Herzogthümer das Arrangement des Londoner Vertrages auch für das Königreich Dänemark in Frage gestellt werde. — Man traut kaum seinen Augen, wenn man dieses liest. Was geht es Deutschland an, wenn der Dänische Reichstag und die nächstberechtigten Cognaten ihre Einwilligung zurückziehen? Hat die Oesterreichische Regierung denn die Pflicht, mehr für Dänemark zu sorgen, als für Deutschland? Ist das eine Deutsche, ist das eine verständige Oesterreichische Politik, das Interesse Dänemarks höher zu stellen, als das Recht und das Interesse und die Ehre Deutschlands?

Da aber auch in der neuesten Zeit wieder davon die Rede gewesen ist, so mögen einige Bemerkungen über diese Russischen Ansprüche folgen.

Nachdem durch Tractat vom 11/22. April 1767 festgesetzt war, daß und unter welchen Bedingungen ein Austausch des Gottorpischen Antheils von Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst erfolgen solle, hat der Großfürst Paul von Rußland als regierender Herzog von Holstein-Gottorp mittelst Cessions-Urkunde vom 20/31. Mai 1773 den gedachten Gottorpischen Antheil nebst allen Rechten u. s. w." an Ihro königl. Majestät zu Dänemark und Norwegen (Christian VII.) und Dero männliche Descendenten, wie auch eventualiter an Dero Herrn Bruders, des Prinzen Friedrich königl. Hoheit und Liebden und Ihro männliche Posterité" cedirt und übertragen. Da ein Rückfall des Gottorpischen Antheils von Holstein für den Fall des Aussterbens der männlichen Descendenz des Königs Christian VII. und seines Bruders, des Prinzen Friedrich nicht ausbedungen ist, auch der Tractat vom 11/22 April 1767, welcher der Cessionsacte zu Grunde liegt, keine Andeutung von einem etwaigen Rückfall enthält, die Ausdrücke desselben vielmehr entschieden gegen die Annahme eines solchen Rückfalls sprechen, — so kann man nicht annehmen, daß eine Beschränkung in Beziehung auf die Zeit, für welche die Cession gelten sollte, dadurch hat ausgedrückt werden sollen, daß der König Christian VII. und dessen männliche Descendenten, sowie der Prinz Friedrich und dessen männliche Descendenten in der Cessionsacte als diejenigen Personen angeführt sind, zu deren Gunsten die Cession erfolge. — Dies ist um so weniger anzunehmen, als in dem Art. 2. des Tractats vom 11/22. April 1767 der (später eingetretene) Fall, daß der Großfürst die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an einen seiner Agnaten übertragen würde, vorgesehen, und für diesen Fall im Voraus ein Consens von Seiten des Königs von Dänemark ertheilt war.

Die Art und Weise, wie der Gottorpische Antheil von

Holstein cedirt worden ist, kann dem Rechte des Augustenburgischen Hauses nicht entgegenstehen, und der Vorbehalt, den Rußland in dem Warschauer Protocoll vom 24. Mai/5. Juni 1851 für den Fall gemacht hat, daß die damals schon beabsichtigte Combination in Ansehung des Prinzen Christian zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg mißlingen sollte, dieser Vorbehalt ist rechtlich bedeutungslos, weil die Cession nicht als eine mit Beziehung auf die Zeit beschränkte angesehen werden kann. Dagegen ist es wohl zu beachten, daß in der Hervorhebung der männlichen Descendenten eine offenbare Anerkennung der (für Holstein geltenden) agnatischen Erbfolge liegt *).

*) Sollte übrigens Jemand glauben wollen, daß man sich unbedingt an den Buchstaben der Cessionsacte, ohne Rücksicht auf die sonstigen Umstände und namentlich auf den Tractat vom 11/22. April 1767, halten müßte, so würde doch das Resultat keineswegs das sein, daß Rußland einfach den Gottorpischen Antheil von Holstein fordern, und zugleich Oldenburg und Delmenhorst behalten könnte. Ein Tauschvertrag kann freilich in der Weise abgeschlossen werden, daß der eine Theil den Tauschgegenstand für immer hingeben soll, während er die Gegengabe nicht für immer, sondern nur für eine gewisse (längere oder kürzere) Zeit erhalten soll. Aber dies kann nur dann angenommen werden, wenn es ausdrücklich stipulirt ist; sonst muß man nach den, für die Interpretation gegenseitiger Verträge geltenden Grundsätzen annehmen, daß, was für den einen Theil gilt, auch für den andern Theil gelten muß. In dem Tractat vom 11/22. April 1767 kommt nun aber eine solche besondere Bestimmung durchaus nicht vor; vielmehr werden die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst schlechthin als Aequivalent für den Gottorpischen Antheil von Holstein bezeichnet. — Das Russische Kaiserhaus kann also jedenfalls den Gottorpischen Antheil von Holstein jetzt nicht zurückfordern, wenn es nicht die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst wieder herausgeben will; und diese letztern würden alsdann, da in diesen Landen (ebenso wie in Holstein) die agnatische Erbfolge gilt, dem Augustenburgischen Hause zufallen. — Un-

Man hat sich außerdem noch bemüht, das Successionsrecht des Augustenburgischen Hauses auf einige andere Theile des Herzogthums Holstein als mindestens höchst zweifelhaft darzustellen, und eine Zersplitterung Holsteins für den Fall, daß der Londoner Vertrag nicht durchgesetzt werden sollte, in Aussicht zu stellen. Aber was in dieser Beziehung jetzt und früher angeführt ist, entbehrt in der That einer jeden Begründung*).

Man hat endlich noch darauf hingewiesen, daß es für die Herzogthümer Schleswig und Holstein ein sehr zweifelhaftes Glück sein würde, wenn sie künftig ein Reich für sich bilden sollten; sie seien 400 Jahre mit dem Königreich Dänemark verbunden gewesen, und hätten sich dabei wohl befunden; es werde besser für die Herzogthümer sein, in dieser Verbindung zu bleiben, wenn nur ihre Rechte hinreichend gewahrt würden.

So können nur Solche sprechen, welche das Recht bei Seite setzen und um die Lehren der Geschichte sich nicht kümmern.

Das Recht des Augustenburgischen Hauses und jetzt des Herzogs Friedrich ist das Recht des Landes. Man kann die Rechte des Landes nicht wahren, wenn man das Recht seines legitimen Fürsten mit Füßen tritt. Und wie will man etwa die Rechte des Landes wahren? Die Geschichte der letzten 12 Jahre, die Art und Weise, wie trotz der Vereinbarungen, die 1851 und 1852 getroffen wurden, die Incorporation Schles-

---

serer Meinung nach kann aber überhaupt von einem Rückfalle nicht die Rede sein.

*) Dies gilt namentlich auch in Betreff des s. g. Schaumburgischen Antheils von Holstein, der im Jahre 1640 erworben wurde. Derselbe ist damals mit dem übrigen Holstein vereinigt, und kann demnach in Beziehung auf die Succession in diesen Antheil nichts Anderes gelten, als in Beziehung auf das Herzogthum Holstein im Allgemeinen. Demgemäß muß denn auch das Königliche Erbstatut von 1650, durch welches die Primogeniturordnung für den Königlichen Antheil von Holstein zur Geltung erhoben wurde, ohne Zweifel auch auf diesen Landestheil mitbezogen werden.

wigs in das Königreich Dänemark schrittweise vorgerückt ist, zeigt, was es mit einer solchen Wahrung der Rechte auf sich hat. So lange die Regierung noch wirklich in den Händen des Königs von Dänemark selbst lag, war eine Verbindung der Herzogthümer mit Dänemark möglich, ohne daß dieselben dem Königreich nachgesetzt und untergeordnet wurden. Seit das Regiment in den Händen einer fanatischen Nationalpartei ruht, die — wie die letzten Vorgänge zeigen — mit Hülfe der leicht erregbaren Kopenhagener Bevölkerung alles zu erreichen weiß, — ist eine Verbindung der Herzogthümer mit Dänemark nichts Anderes, als eine Knechtung Schleswigs und völlige Zerreißung der Bande, welche Schleswig und Holstein rechtlich an einander knüpfen.

So also steht die Sache: Wahrung der Rechte des Landes ist nicht möglich, wenn man die Rechte des legitimen Fürsten nicht ehren will. Aber traurig genug ist es, daß man von gewissen Seiten her Alles herbeizuziehen sucht, nach allen, auch den nichtigsten Vorwänden hascht, um sich der Verbindlichkeit zu entziehen, für Deutsches Recht und für Deutsche Ehre einzustehen. Und das geschieht leider grade von Solchen, die sich vorzugsweise als Vertreter der conservativen Interessen betrachten, von Solchen, die sonst das Panier der Legitimität hoch genug emporheben. Glauben sie denn etwa, daß die Legitimität von geringerem Werthe ist, wo auch die Stimme des Volkes sich für dieselbe erhebt? Oder glauben sie, daß man das Princip der legitimen Monarchie, worauf unsere staatliche Ordnung beruht, in einem Deutschen Lande zu Boden treten kann, ohne es im Ganzen zu erschüttern? Das ist wahrlich nicht die rechte conservative Gesinnung, die aus vermeintlichen Zweckmäßigkeitsrücksichten Recht und Ehre preis giebt.

Doch genug davon! Der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 hat, was auch die Großmächte, die ihn abschlossen, beabsichtigt haben mögen, kein neues Recht schaffen können. Das alte Recht der Herzogthümer und ihres legitimen Fürsten besteht trotz des Londoner Vertrages noch ungeschmälert fort.

Und dieses Recht zu schützen, ist Deutschlands Pflicht, — eine Pflicht, der es sich nicht entziehen kann, ohne seine Ehre und seine heiligsten und theuersten Interessen zu schädigen. Möge Gott denn die Rathschlüsse derjenigen leiten, denen Er die Macht in die Hände gegeben hat! Möge Er ihre Herzen lenken, daß sie keinen anderen Pfad einschlagen, als denjenigen, den Recht und Ehre ihnen vorzeichnen! Das walte Gott!

Die vorstehenden Ausführungen waren bereits dem Druck übergeben, als durch die Zeitungen der Inhalt der, von Oesterreich und Preußen zur Erwirkung des Bundesbeschlusses vom 7. December an die einzelnen Deutschen Regierungen erlassenen identischen Noten zur öffentlichen Kunde gebracht wurde. An der Richtigkeit des mitgetheilten Textes wird man wohl kaum zweifeln können.

So scheint es also, daß die beiden Deutschen Großmächte die Anforderungen, welche die auswärtigen Mächte auf Grund eines rechtsverletzenden, ungültigen, noch dazu von der entgegengesetzten Seite längst gebrochenen Vertrages an sie richten, höher achten wollen, als die Pflichten, die ihnen als Mitgliedern des Deutschen Bundes obliegen. — Daß zwei Großmächte zum Deutschen Bunde gehören, sollte billiger Weise eine Sicherheit dafür gewähren, das es an einer kräftigen Wahrung Deutschen Rechts und Deutscher Interessen niemals fehlen werde. Die gegenwärtigen Leiter der Oesterreichischen und Preußischen Politik scheinen aber vielmehr ihre Aufgabe darin zu setzen, jedes entschiedene, kräftige Auftreten Deutschlands zur Wahrung seiner Rechte zu verhindern, — es sei denn, daß die auswärtigen Großmächte vorher ihre Zustimmung gegeben haben. Das heißt die Entscheidung über die Geschicke Deutschlands in die Hände der fremden Mächte legen.

Besteht die Bedeutung der Großmachtstellung darin, daß man aus Furcht vor möglichen, denkbaren Gefahren und Ver-

wickelungen jedes kräftige Handeln unterläßt und auch die Bundesgenossen daran hindert, dann wäre zu wünschen, daß es keine Deutschen Großmächte, sondern nur Deutsche Klein- und Mittelmächte gebe!

Doch wir wollen die Hoffnung nicht aufgeben, daß Oesterreich und Preußen innehalten werden auf der abschüssigen Bahn, die sie zu betreten angefangen haben, — daß die Beherrscher dieser Staaten, eingedenk ihres Berufes als Deutsche Fürsten, ihre Macht benutzen werden, nicht um Deutschland in der Achtung der anderen Völker herabzudrücken, sondern um es darin zu heben.

Jetzt gilt es. Seit längerer Zeit ist von Seiten Dänemarks Alles geschehen, um Deutschland zu verhöhnen. Den Mahnungen, den Drohungen Deutschlands zum Trotz ist Dänemark in der Verletzung der Vereinbarungen von 1851 und 1852, in der Unterdrückung Deutscher Sprache und Nationalität im Herzogthum Schleswig und in der Incorporation dieses Herzogthums in das Königreich Dänemark nur immer weiter fortgeschritten. Will man zum Lohne dafür Schleswig-Holstein jetzt dem Könige von Dänemark, der — das steht jedenfalls fest — kein Recht darauf hat, überliefern; will man jetzt, wo das Recht eine Trennung der Herzogthümer von Dänemark fordert, dieselben der Dänischen Herrschaft für immer unterwerfen? — Das sei ferne! Der Weg des Rechts ist der Weg der Ehre. Und wenn Deutschland (Fürsten und Volk) einig ist, diesen Weg zu betreten, so bedarf es keiner Zustimmung des Auslandes, — und Gott wird unser gutes Recht schützen.

Druck der Univers.-Buchdruckerei von E. A. Huth.

3/29/16